

Niederschrift über die Sitzung Nr. 16

des Gemeinderates am 16.09.2021 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	ja	
Eggl	Markus	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Nagel	Uwe	nein	Privater Grund
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Szegedi	Christian	ja	
Zauner	Michael	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

1. Bürgermeister Wolfgang Beier informiert über die Regeln zu Corona in der Sitzung (Maskenpflicht bis zum Platz, 3G-Regel gilt nicht).

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Abgesetzt wird:

TOP 5.3: Neubau einer Holzhütte mit Carport, Fl.Nr. 640/14 Gemarkung Haiming, Dahlienweg 18

Unter Berücksichtigung der Änderung besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- An die Gemeinderäte wurde ein Dankschreiben der Gemeinde Schuld wegen der Spende zur Fluthilfe verteilt. Die Situation in dieser Gemeinde ist dramatisch.
- Bundestagswahl: derzeit bereits 56% Briefwähler (16.09.2021).

- Der 06.08.2021 war für den HaimAT eV ein wichtiges Datum: Mit einer Restzahlung von 466,61 EUR wurde der von der Gemeinde zum Kauf des ersten Fahrzeuges geleistete Vorschuss in Höhe von 6.000 EUR vollständig zurückbezahlt. Damit verbessert sich der finanzielle Rahmen des Vereins, denn jetzt können mit den Einnahmen aus der Nutzung des Carsharing-Fahrzeuges die notwendigen Rücklagen gebildet werden.
- Im Bereich der Feuerwehren gibt es einen Nachrüstungsbedarf: Die Einsatzalarmierung wird für die ILS Traunstein auf das System Alamos umgestellt. Dafür ist jedes Feuerwehrhaus mit PC, Alarmmonitor und Alarmdrucker auszustatten. Weiter braucht jedes Einsatzfahrzeug ein Tablet. Für die drei Feuerwehren kostet die Anschaffung der erforderlichen Geräte 3.300 EUR. Darin noch nicht enthalten sind die Kosten für die Mobilfunkverträge und den Einbau im Fahrzeug.
- Der Vor-Ort-Termin beim Audit zur PEFC-Zertifizierung unserer Waldbewirtschaftung am 03.08.2021 verlief erfolgreich. Es gab bei der Besichtigung keine Beanstandungen, lediglich den Hinweis darauf, dass trotz erhöhter Abschüsse der Wildbestand noch nicht überall befriedigend ist. Ansonsten wurde festgestellt, dass „in allen zutreffenden Bereichen dem Betrieb eine vorbildliche PEFC-Konformität bestätigt werden kann“ und deswegen die PEFC-Teilnehmerurkunde aufrecht erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang besonderer Dank an Waldreferenten Felix von Ow, der sich vorbildlich um unsere Waldflächen kümmert.
- Am 05.09.2021 wurde in einem kleinen öffentlichen Akt vom Golfclub Altötting-Burghausen die neue Indoor-Halle eröffnet. Von außen passt das neue Gebäude an der Driving-Ranch dank der Holzbauweise gut ins Gelände, innen ist sie mit neuester Technik ausgestattet. Schlagfeste Leinwand, Hochleistungsbeamer und vor allem der Trackman erlauben optimale Diagnosen der Schlagtechnik und damit eine Verbesserung des Trainings. Aber auch der sportliche Reiz ist erhöht, denn man kann im Wettkampfmodus bei jedem Wetter auf zahlreichen Golfplätzen der Welt seine Fähigkeiten unter Beweis stellen. Der Dinosaurier-Golfkurs ist besonders bei jüngeren Spielern beliebt. Die neue Indoor-Halle ist für den Golfclub der erste Schritt für eine Reihe von Investitionsmaßnahmen in den kommenden Jahren.
- Am 09.09.2021 erhielten wir den Förderbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über einen Förderbetrag bis zu 104.000 EUR für den Einbau coronagerechter stationärer raumluftechnischer Anlagen in 5 Klassenräumen unserer Grundschule. Die Höhe der Förderung beruht auf einem geschätzten Investitionsbetrag von 130.000 EUR. Die Umsetzungsfrist ist der 06.09.2022, bis dahin muss die Maßnahme also abgeschlossen sein.
- Bei der Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Niedergottsau am 10.09.2021 gab es eine wichtige Entscheidung: Aus den Rücklagen der Jagdgenossenschaft wird in den Tierschutz investiert. Um zu verhindern, dass bei Mähen der Wiesen im Frühsommer die Rehkitze getötet werden, kauft die Jagdgenossenschaft 10 Rehkitzrettungsgeräte. Es sind akustische und optische Signale, die in unregelmäßigen Abständen von einem Stab gesendet werden, der in der Wiese aufgestellt wird. Die Gesamtkosten betragen 1.400 EUR und die Geräte können von den Landwirten bei den Jägern abgerufen werden.
- Am 14.09.2021 war der erste Schultag auch in Haiming. 21 Kinder kommen in die 1.Klasse – 7 Mädels und 14 Buben. Leider gibt es gleich zu Beginn eine Erschwernis: Die reguläre Lehrerin für die 4. Klasse ist ausgefallen und bis knapp vor Schulbeginn war nicht klar, ob es Ersatz gibt. Das Problem konnte aber gelöst werden und das Lehrerkollegium ist komplett.

- Das Impfmobil vom Impfzentrum des Landkreises kommt jetzt auch regelmäßig nach Haiming. Jeweils am Montag-Nachmittag alle 3 Wochen wird es auf dem Parkplatz am Rathaus stehen und ohne Anmeldungen erst- und auch Auffrischungsimpfungen vornehmen. der erste Termin ist Montag, 11.10.2021.
- Das Ferienprogramm für diesen Sommer war ein großer Erfolg. Bis auf die zwei Führungen auf der Burghauser Burg fanden alle Veranstaltungen mit großer Beteiligung statt. Das zeigt, dass die Organisatoren Katharina Eckl und Sabine Matheis das richtige Gespür für das haben, was Kinder wollen und die zahlreichen Veranstalter attraktive Angebote machten. Spitzenreiter in der Kindergunst war der Mehrkampf beim Brücke – über 40 Kinder nahmen teil. Der „Kreative Vormittag“ mit Maria Egerter war gleich so gefragt, dass ein zweiter Termin mit den Kindern vereinbart wurde. Träger der Veranstaltungen waren neben der Gemeinde die Schule, der Frauenbund, das Tierheim Winhöring, der Fischereiverein und der Golfclub, 20 Frauen und Männer waren an der Durchführung beteiligt. Allen dafür ein großes Lob und herzlicher Dank. Und für kommendes Jahr gibt es bereits wieder eine Fülle von Ideen.
- Das Thema PFOA beschäftigte uns zunächst als gesundheitsbedenkliche Belastung im Trinkwasser; mit der Aktivkohlefilteranlage ist das weitgehend behoben. Seit Jahren gibt es aber Unsicherheiten darüber, wie mit dem Bodenaushub zu verfahren ist, der mit PFOA belastet ist. Denn PFOA ist durch den Boden nicht nur ins Grundwasser ausgewaschen worden, sondern durch den Lufteintrag sind auch die Böden – insbesondere der sog. B-Horizont unterhalb der belebten Humusschicht – mit PFOA belastet. Grundsätzlich gilt, dass Bodenaushub, der mit Schadstoffen belastet ist, nach den Abfallregeln behandelt werden muss. Also: Bodenuntersuchung, um das Maß der Belastung festzustellen und dann geordnete Entsorgung in einer Grube oder Deponie, je nach Belastungswert. Das brachte Unsicherheiten, Aufwand und Kosten. Für die kleineren Baumaßnahmen hatte man sich in der Vergangenheit mit einer sog. Bagatellgrenze von 500 m³ beholfen: Bis zu dieser Größenordnung war eine Beprobung und Entsorgung nicht notwendig, insbesondere der Wiedereinbau von Bodenaushub war möglich. Das Wasserwirtschaftsamt hat aber in dem Bemühen, das Problem PFOA im Boden durch geordnete Entsorgung zu lösen, diese Bagatellgrenze mehr und mehr in Frage gestellt. Deswegen haben Landkreis und Bürgermeister der hauptbetroffenen Gemeinden seit Jahren gefordert, dass bis zur Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzeptes unter finanzieller Einbeziehung des Verursachers eine praktikable Zwischenlösung erfolgen muss. Nach langer Vorarbeit hat der Landkreis jetzt mit Wirkung zum 21.08.2021 die „Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub“ erlassen.
 Kernpunkt ist die Festsetzung von Belastungszonen. Dies beruht auf umfangreichen Untersuchungen des B-Horizont-Eluats im Rahmen einer Studie und aus diesen Ergebnissen wurden Zonen mit bestimmten Belastungswerten festgelegt. In Zone I ist eine Belastung mit PFOA von 0,1 – 0,4 µg/l festgelegt. In den Zonen II und III sind diese Werte entsprechend höher.
 Die entscheidende Regelung in dieser Allgemeinverfügung ist Ziff. 4.2: Der Einbau von Bodenaushub ist ohne technische Sicherungsmaßnahmen innerhalb der gleichen Belastungszone oder in einer Zone mit höherer Belastung möglich. Dies bedeutet eine erhebliche Erleichterung, denn unabhängig vom Umfang des Bodenaushubs kann er innerhalb der gleichen Belastungszone ohne Untersuchung und ohne Sicherungsmaßnahmen wieder eingebaut werden. Im umgekehrten Fall – also Verbringung von Bodenaushub aus einer höheren in eine niedrigere Zone – sind technische Sicherungsmaßnahmen notwendig. Damit soll sichergestellt werden, dass durch Verwendung von Bodenaushub keine Verschlechterung der PFOA-Belastungssituation stattfindet.
 Eine weitere wichtige Regelung findet sich in Ziff. 4.5.2.: In den festgelegten Belastungszonen sind Untersuchungen des Bodenaushubs nicht erforderlich, denn es wird die

Belastung entsprechend der Werte der festgesetzten Zone vermutet. Diese Vermutung kann aber durch Untersuchung widerlegt werden (Ziff. 4.5.1), so dass dann die Verwendung des Materials ohne Einschränkungen möglich ist.

Für die Gemeinde Haiming gilt diese Allgemeinverfügung fast flächendeckend: Mit Ausnahme der Ortschaften Holzhausen und Niedergottsau und des in Richtung Inn angrenzenden Bereichs ist das weitere Gemeindegebiet als Zone I festgesetzt.

In diesem Bereich ist künftig bei allen Baumaßnahmen auch die Mitteilungspflicht gem. Ziff. 8.1 zu beachten: Bei jedem Bodenaushub ab 3 m³ Umfang ist mit Formblatt dem Landratsamt der Ort des Aushubs, das voraussichtliche Volumen und der Ort des Einbaus sowie die Firma, die den Aushub vornimmt, mitzuteilen. Dieses Formblatt kann von der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung gestellt werden und liegt in der Gemeindeverwaltung auf.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist weiterhin sehr gut. Die Zuwendungen für die raumluftechnischen Anlagen (104.000 €) bei der Schule erfordern einen Haushaltsansatz für die Investitionen in Höhe von ca. 130.000 €, der voraussichtlich in den Nachtragshaushalt eingearbeitet wird.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Alle aktuellen Baustellen sind im Laufen und bei der Tagespflege auch im Zeitplan. Die Erschließungsgebiete werden in diesem Jahr abgeschlossen. Bei der Tagespflege beginnen die Arbeiten an den unmittelbaren Außenanlagen am 11. Oktober.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 29.07.2021

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung des Umgriffs der Außenbereichssatzung Eisching – Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Abwägung)

Bürgerbeteiligung:

Der Planentwurf lag vom 15.07.2021 bis 16.08.2021 in der Gemeindeverwaltung auf, darauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung an den beiden Amtstafeln ab dem 08.07.2021 hingewiesen.

Von Bürger*innen gingen im Auslegungszeitraum keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2021 mit Fristsetzung bis zum 23.08.2021 zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Stellungnahmen gingen ein und sind zu behandeln:

Regierung von Oberbayern (22.07.2021)

Natur und Landschaft

Aufgrund der Lage des Plangebiets ist auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2.1 Z, B II 3.1 Z). Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein (05.08.2021)

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen vermutlich hohe Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

[...]

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. [...]

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

[...]

4.3.2 Niederschlagswasser

Versickerung

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Dazu ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Gemeinde zu prüfen [...]

Soweit eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung verwirklicht werden kann, empfehlen wir folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. [...] Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä auszuführen. [...]

Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, sind nachfolgenden Hinweise und Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen:

Durch eine Versickerung von Niederschlagswasser besteht hinsichtlich einer möglichen Mobilisierung von PFOA aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Besorgnis einer erheblichen Verschlechterung der örtlichen Belastungssituation im Grundwasser, wenn sichergestellt wird, dass keine vermehrte Auswaschung und Mobilisierung von PFOA durch die Versickerung stattfindet.

Daher ist im Bereich der Versickerung sicherzustellen, dass dort nur unbelastete Bodenmaterialien (Stufe-1-Wert der PFC-Leitlinien eingehalten) eingebaut werden. Dies kann dann als erfüllt gelten, wenn es sich um Kies oder sandigen Kies handelt. Beim Einbau von bindigen Bodenmaterialien kann das ohne nähere Untersuchung lediglich dann als erfüllt angenommen werden, wenn es von außerhalb der ermittelten Belastungszonen stammt.

Im Bereich der Versickerung ist sicherzustellen, dass dort nur unbelastete Bodenmaterialien (Z0-Wert der PFC-Leitlinien eingehalten) eingebaut werden bzw. verbleiben. [...]

4.3.4 Berücksichtigung des Klimawandels

Anlagen zum Umgang mit Abwasser können Starkregen nur bis zu der in der Bemessung berücksichtigten Jährlichkeit abführen. Die Überprüfung der Kanalisation und Ermittlung etwaiger Schwachstellen durch die Kommune wird angeraten. [...]

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer Belastung mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Eluat des Aushubmaterials die Zuordnungswerte Z 1 und Z 2 für PFOA überschritten werden. Insofern und vor dem Hintergrund einer zunehmend kritischen Stoffbewertung für PFOA im Zusammenhang mit immer niedrigeren Beurteilungswerten ist die Verlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial (> Z2) in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist

mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen anerkannten Sachverständigen erstellen zu lassen.

Eine Bagatellregelung für die Verwertung von hoch belastetem Bodenmaterial ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Auch Volumina bis 500 m³ können bei einer zentralen Verwertung, z.B. in einer Grube, in der Summe grundsätzlich zu schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen führen.

Diese Stellungnahme wurde vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung gefertigt und berücksichtigt die neue Rechtslage, in der viele Fragen geklärt wurden, noch nicht.

Landratsamt Altötting Sachgebiet 51 (11.08.2021)

Analog zur 1. Änderung im Jahr 2000 ist für eine ggf. spätere Ausfertigung ein Satzungstext zu erlassen und der vorgelegte Lageplan mit dem neuen Geltungsbereich als Bestandteil dieser Änderungssatzung zu erklären. Wir gehen davon aus, dass durch dieses Änderungsverfahren an den bisher geltenden Festsetzungen keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Satzungsbeschluss erfolgt in der Oktober-Sitzung.

Beschluss:

Die Hinweise und Anmerkungen in den Ziff. 4.1 – 4.3 (mit Unterpunkten) benennen zum Teil Selbstverständlichkeiten (Grundwasserstand, Versickerung Regenwasser), die selbstverständlichen Pflichten eines Bauherrn im Rahmen der Eigenvorsorge betreffen oder gehen von unzutreffenden Sachverhalten aus (Einleitung von Niederschlagswasser in das Kanalnetz ist bei dem bestehenden Kanal-Trennsystem unzulässig). Deshalb werden diese Hinweise nicht in den Text der Außenbereichssatzung übernommen.

Mit 14:0 Stimmen.

Beschluss:

Soweit die Hinweise des WWA sich auf die Belastung des Bodens mit PFOA beziehen, sind diese durch die Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belasteten Bodenaushub im Landkreis Altötting vom 20.8.2021 überholt. Im Satzungstext wird auf diese Allgemeinverfügung hingewiesen, insbesondere auch auf die Mitteilungspflichten gem. Ziff. 8.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf Fl.Nr. 757/2 Gemarkung Piesing, Moosen 4

Sachverhalt:

Bereits in der Septembersitzung 2019 wurde der ursprüngliche Antrag behandelt. Es handelte sich um die Planung einer Holzwand, die sowohl optisch, als auch verkehrstechnisch (Sichtdreieck) als bedenklich befunden wurde. Das gemeindliche Einvernehmen wurde verweigert. Eine Baugenehmigung wurde vom Landratsamt bislang nicht erteilt.

Folgendes wurde umgeplant:

Die Höhe, welche im Zufahrtsbereich des Grundstücks 1,80 m beträgt, wurde in Richtung Einfahrt nach Moosen schrittweise minimiert, sodass der Zaun im nordwestlichen Bereich eine Höhe von 1,40 m aufweist. Außerdem wurde der Zaun im Kreuzungsbereich zurückversetzt, sodass ein größeres Sichtdreieck entsteht.

Rechtliche Würdigung:

Das sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) kann nur genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht tangiert sind.

Mittlerweile ist die gemeindliche Einfriedungssatzung in Kraft. Das Bauvorhaben liegt im unmittelbaren Geltungsbereich der Satzung, da kein Bebauungsplan vorhanden ist. Nach § 2 Abs. 1 der Einfriedungssatzung sind geschlossene Einfriedungen wie Holzwände nicht zulässig. Von dieser Regelung wäre eine Befreiung notwendig.

Wenn für die Bauweise eine Befreiung erteilt wird, ist nach § 2 Abs. 2 der Einfriedungssatzung eine maximale Höhe von 1,20 m einzuhalten. Die Holzwand ist höher, deshalb müsste auch hier eine Befreiung erteilt werden.

Diskussion:

Frage: Hätte der Antragsteller alles zurückbauen müssen?

Antwort: Der Bauantrag wurde erst gestellt, nachdem ihm bewusst wurde, dass die Einfriedung genehmigungspflichtig ist. Die Gemeinde hatte das Einvernehmen wegen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes versagt. Der Antrag blieb daraufhin im Landratsamt seit 2019 liegen. Das versagte Einvernehmen der Gemeinde wurde durch das Landratsamt auch nicht ersetzt. Rechtlich handelt es sich um eine Planergänzung des Ursprungsantrags. Da dieser aber immer noch nicht genehmigt ist, muss jetzt auch die Einfriedungssatzung berücksichtigt werden. Die ablehnende Position der Gemeinde wurde mit der Einfriedungssatzung rechtlich stärker, da das Landratsamt zwar ein nicht erteiltes Einvernehmen ersetzen könnte (soweit es rechtswidrig verweigert wurde), aber von der Satzung nicht befreien kann.

Das optische Erscheinungsbild ist maßgebend, ob man von Satzungsregelungen befreien könnte. Da in diesem Fall auf gestalterische Gesichtspunkte kein Wert gelegt wird, sollte man auch keine Befreiung erteilen.

Meinung: Auch wenn die Satzung gerade erlassen wurde und Befreiungen unglaubwürdig machen, sollte die Tatsache, dass hier 80 gefahren wird, berücksichtigt werden. Der Lärm ist an dieser Stelle massiv. Das Innenbild des Ortes wird nicht beeinträchtigt, da es sich um Außenbereich handelt. Man sollte berücksichtigen, dass mit der Wand eine Lärmschutzwirkung erzielt wird.

Gegenmeinung: Die Holzwand bewirkt keinen besonderen Lärmschutz, da die Masse hierbei zu gering ist.

Beschluss:

Vom Satzungsverbot einer geschlossener Einfriedung wird eine Befreiung erteilt.

Mit 3:11 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Von der Einhaltung einer maximalen Höhe von 1,20 m wird eine Befreiung erteilt.

Mit 4:10 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 2:12 Stimmen (abgelehnt).

TOP 5.2: Anbau an die bestehende Garage auf Fl.Nr. 601 Gemarkung Haiming, Burghauser Str. 3

Sachverhalt:

Der Antragsteller betreibt einen KFZ-An- und Verkauf und plant einen Anbau unmittelbar südwestlich der bestehenden Garage. Der Neubau hat eine Grundfläche von ca. 35 m², das Satteldach ist um 75 cm höher als der Bestand. Grund hierfür ist eine Hebebühne, welche in der Garage integriert wird.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben ist nicht nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei und befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1 – Haiming Mitte. Die Festsetzungen bezüglich der Baufenster werden nicht eingehalten: der Anbau befindet sich außerhalb der für Bebauung festgelegten Flächen.

Der Antragsteller beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; demnach kann befreit werden, wenn die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Im Bebauungsplan wurde ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festgelegt, demnach sind sonstige Gewerbebetriebe wie eine Kraftfahrzeugwerkstätte zulässig.

Diskussion:

Haben die Nachbarn unterschrieben?

Ja.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen und die Zustimmung zur Befreiung werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5.3: Neubau einer Holzhütte mit Carport, Fl.Nr. 640/14 Gemarkung Haiming, Dahlienweg 18

Von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5.4: Umbau und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses mit Anbau eines Freisitzes und Abbruch und Neubau einer Garage, Fl.Nr. 2406/3 Gemarkung Piesing, Holzhausen 3

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant eine Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes (inklusive zweier Quergiebel) sodass im Dachgeschoss zusätzlicher Wohnraum entsteht.

Die Firsthöhe liegt dann um ca. 1,18 m höher als der aktuelle Bestand – im Dachgeschoss entsteht so ein Kniestock von 1 m Höhe. Zusätzlich wird auf der süd-westlichen Seite des Gebäudes im Erdgeschoss ein Freisitz (ca. 28 m²) angebaut. Die nördliche Garage, welche aktuell baufällig ist, wird im gleichen Ausmaß erneuert und zusätzlich als Dachterrasse nutzbar gemacht.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB kann einem im Übrigen außenbereichsverträglichen Gebäude (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder des Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenschaft der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, wenn eine Erweiterung des Wohngebäudes auf zwei Wohneinheiten unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen wird: Das Wohngebäude ist zulässig errichtet worden, die Erweiterung steht im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und ist angemessen und der bisherige Eigentümer bzw. dessen Familie nutzt das Gebäude.

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich, dass diese Vorschriften eingehalten sind.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

Mit 14:0 Stimmen

<p>TOP 5.5: Fa. Wacker Chemie AG: Erlaubnis der Grundwasserentnahme zur Qualitätssicherung – Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 Abs. 1 BayWG</p>

Sachverhalt:

Die FA. Wacker Chemie AG benötigt für diverse Prozesse aufbereitetes Wasser mit definierter Qualität. Bis zum Jahr 2015 wurde hierfür fast ausschließlich Wasser aus dem Mühlbach in Überackern verwendet. Dieses weist jedoch zunehmend Verunreinigungen auf, sodass auf Antrag der Unternehmerin eine bis 31.12.2021 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, ganzjährig bis zu 1,3 Mio. m³/a und bis max. 300 m³/h Grundwasser aus dem Brunnen KI/1 zu fördern. Damit kann die notwendige Wasserqualität sichergestellt werden.

Trotz Weiterentwicklung von Anlagen zur Elimination der Störkomponenten wurde noch keine ausreichende Aufwertung der Wasserqualität des Mühlbachs erreicht. Somit bleibt als aktuell einzige Alternative das Beimischen von Brunnenwasser, um die Wasserqualitätsanforderung zu erfüllen.

Weitere Details werden Herr Dr. Moser (Leiter Umwelt) und Herr Dr. Plagentz erläutern.

Beschluss:

Herr Dr. Moser und Herr Dr. Plagentz erhalten Rederecht.

Mit 14:0 Stimmen.

Anhand einer Präsentation erläutert Herr Dr. Moser die Hintergründe des Antrags.

Die Werke haben einen großen Wasserbedarf. Für Prozesswasser gelten höhere Reinheitsanforderungen, deshalb wird das Wasser aus dem Mühlbach in Überackern geschöpft.

Das Reinstwasser spielt für die Siltronic eine elementare Rolle. Der Mühlbach zeigt aber eine Zunahme organischer Verunreinigungen, welche nicht bestimmt werden konnten. Eine Zuführung von Grundwasser ist deshalb erforderlich.

Das Monitoring am Stegbach und am Kressenbach zeigt keine Korrelation zur Grundwasserentnahme. Auch die Naturschutzfachliche Untersuchung hat keine signifikanten Änderungen nachgewiesen.

Der Umbau der VE-Wasseranlage hat zur Lösung des Harnstoffproblems geführt, aber das LMW-Problem bleibt bestehen. Deshalb wurde der Antrag auf Erneuerung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gestellt. Die bisherigen Untersuchungen laufen weiter.

Auswirkungen sind nur bei voller Ausnutzung der genehmigten Menge zu erwarten. Das wäre bei dauerhafter Entnahme von 300 m³/h eine Absenkung von maximal 12 cm. Diese Situation gab es in der Vergangenheit nicht und ist nur eine Annahme für den Fall der Fälle. Das Werk nimmt aus Eigeninteresse nicht mehr als unbedingt erforderlich. Das Landratsamt kann im Bescheid zusätzliche Auflagen erteilen.

Das Landratsamt entscheidet über eine beschränkte, befristete wasserrechtliche Erlaubnis. Seit 2015 besteht regelmäßiger Kontakt zwischen der Firma Wacker (Herr Dr. Moser) und der Gemeinde Haiming (Bürgermeister). Es wird offen und transparent kommuniziert. Wacker hat sehr viel unternommen, um das Problem zu lösen und die Versprechen einzuhalten. 20 Jahre sind die übliche Befristung für wasserrechtliche Erlaubnisse.

Diskussion:

Frage: Aus welcher Tiefe wird das Grundwasser entnommen?

Antwort: Es wird aus der oberen Grundwasserschicht entnommen. Diese liegt aber 45 m unter der Oberfläche, da das Werk auf der oberen Terrasse steht.

Frage: Das Wasser wird entnommen und wohin abgeleitet?

Antwort: Da das Wasser belastet ist, geht es in die Abwasserreinigung zur Kläranlage und dann in den Unterwasseralkanal.

Frage: Bekommt die Gemeinde automatisch Auskunft?

Antwort: Den Jahresbericht erhält auch die Gemeinde. Wenn sich an der Genehmigung etwas ändert, dann erfolgt eine Information an die Gemeinde (vom Landratsamt). Die Gemeinde wird dabei angehört.

Rechtliche Würdigung:

Die Fa. Wacker Chemie AG beantragt erneut die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG für die Dauer von 20 Jahren zur Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen KI/1 für die Fälle, in denen die Qualität im Reinstwasser ohne Zumischung von Brunnenwasser nicht gewährleistet werden kann. Der Benutzungsumfang kann und soll dem bisher erlaubten Umfang entsprechen.

Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Haiming wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Beschluss:

Die Gemeinde erhebt gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände

Mit 14:0 Stimmen

TOP 5.6: Loxxess Haiming GmbH & Co. KG: Nutzungsänderung der neuen Lagerhallen 7 u. 8 und Betrieb des erweiterten Logistikzentrums zur Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe am Standort Soldatenmais 5, 84533 Haiming, Fl.Nr. 1, Gemarkung Daxenthaler Forst – Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 10 und 13 BImSchG

Sachverhalt:

Die Fa. Loxxess Haiming GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände des baurechtlich genehmigten Logistikzentrums am Standort Soldatenmais in Haiming zu den bestehenden 6 Lagerhallen zwei zusätzliche Hallen zur Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe zu errichten und zu betreiben.

Im Zuge der Errichtung der Lagerhallen 7 und 8, die bereits Gegenstand eines gesonderten Baugenehmigungsverfahrens (behandelt in der Oktober-Sitzung 2020) sind, wird nun eine Nutzungsänderung beantragt.

Rechtliche Würdigung:

Diese Nutzungsänderung der neuen Lagerhallen und die Erweiterung des Betriebs des Logistikzentrums stellt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Errichtung einer Anlage nach Nr. 9.37 Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar und ist nach §§ 1,2 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Es handelt sich um eine Anlage, die der Lagerung von chemischen Stoffen oder Erzeugnissen mit einem Fassungsvermögen von 25.000 t und mehr dient.

Bauliche Maßnahmen sind durch die Nutzungsänderung nicht verbunden, da die Hallen von Haus aus für Lagerungen dieser Stoffe geplant und vorbereitet waren.

Als Trägerin der Planungshoheit wird der Gemeinde Haiming Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, ebenfalls ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen

TOP 5.7: InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG: Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser und nicht behandlungsbedürftigem Abwasser in die Alz (§§ 8,9,10 und 15 WHG)

Sachverhalt:

Die Gewässerbenutzung dient dem Betrieb folgendermaßen:

- Beseitigung der unverschmutzten Kühlwässer, Abschlepp- und Reinigungswässer von Rückkühl- und Dampferzeugnisanlagen, der anorganisch belasteten und nicht behandlungsbedürftigem Betriebsabwässer
- Beseitigung von Niederschlagswässern des Standorts der Infracerv GmbH & Co. Gendorf KG
- Beseitigung der Grundwasser und behandlungsbedürftigem Abwasser, welches in der Aktivkohlereinigungsanlage behandelt wurden.
- Beseitigung von Haus- und belastetem Betriebswasser (Sanitär- und Fabrikationsabwasser), Deponiesickerwässern und anderer behandlungsbedürftiger Abwässer, jeweils nach Behandlung in einer mechanisch/physikalisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage

Rechtliche Würdigung:

Aktuell verfügt die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG über eine bis 31.12.2021 befristete, beschränkte Erlaubnis zur Einleitung der Abwässer in die Alz.

Mit vorliegendem Antrag wird die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis (lag bereits in den Jahren 2001-2020 vor) angestrebt. Für die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist ein förmliches Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen – somit wird der Gemeinde Haiming im Rahmen der frühen Beteiligung die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Anfang Oktober finden in den betroffenen Gemeinden entsprechende Infoveranstaltungen statt. Das Antragsverfahren dauert bereits zwei Jahre. Die Gemeinde Haiming ist nicht unmittelbare Anliegerin der Alz.

Die Gemeinde erhebt gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände.

TOP 6: Haiminger-Auto-Teiler e.V. (HaimAT) – Zuschussantrag zur Anmietung eines E-Autos

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Josef Pittner ist Vorstand des antragstellenden Vereins. Die von ihm vertretene juristische Person kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben, weil es um eine wesentliche wirtschaftliche Änderung im Angebot des Vereins und dessen Finanzierung geht. Josef Pittner ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne GR Pittner).

Sachverhalt:

Der Verein „Haiminger-Auto-Teiler e.V.“ verfügt derzeit über ein benzingetriebenes Fahrzeug zum Carsharing in der Gemeinde. Außerdem wird dieses Fahrzeug als Senioren-Express eingesetzt, wobei nicht mobile Personen durch ehrenamtliche Fahrer insbesondere zu Arztterminen gefahren werden. Die Kosten des Senioren-Expresses trägt die Gemeinde Haiming.

Der Verein möchte für ca. ein halbes Jahr ein E-Auto als sogenanntes Abo-Auto anmieten und damit das Angebot des Vereins attraktiver gestalten und gleichzeitig die Elektromobilität fördern. Wegen der Nutzung als Senioren-Express kommt ein Kleinfahrzeug nicht in Frage.

Der Verein hat verschiedene Anbieter kontaktiert und sich über Laufzeiten und Kosten erkundigt. Die Mietkosten liegen bei maximal 450 € monatlich und 6 bzw. 12 Monate Laufzeit. Getankt wird bei den Ladestationen vor dem Rathaus.

Nach Rücksprache mit Josef Pittner kann der Zuschussantrag auch als Darlehensantrag (Vorschuss) ausgelegt werden.

Rechtliche Würdigung:

Der HaimAT e.V. ist ein wirtschaftlicher Verein. Die Förderung eines wirtschaftlichen Vereins durch einen Zuschuss ist für die Gemeinde haushaltsrechtlich schwierig. Der Verein nimmt keine unmittelbare Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde wahr.

Die Kämmerei schlägt daher die Gewährung eines Vorschusses unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor, weil die Gemeinde Haiming einerseits selbst starker Nutzer des Carsharings ist und andererseits die Kosten des Senioren-Expresses trägt. Diese Art der Unterstützung ist daher kommunalrechtlich möglich. Es handelt sich um eine Testphase. Nach Abschluss dieser Testphase kann das wirtschaftliche Ergebnis und der Nutzungsumfang durch die Gemeinde betrachtet werden. Bei einem ungünstigen wirtschaftlichen Verlauf könnte die Gemeinde dem Verein zusagen, sich am Defizit zu beteiligen, indem ein Teil der Rückzahlung des Vorschusses erlassen wird. Bei einem wirtschaftlich günstigen Verlauf könnte der Vorschuss weitergewährt und ggf. Zug um Zug zurückgeführt werden.

Diskussion:

Frage: Die Höhe des Darlehens beträgt 4.500 €. Ist das Projekt damit nicht überfinanziert? Wann ist das Ende der Probephase?

Antwort: Die Probephase beträgt maximal 12 Monate.

Frage: Wann wird das Projekt als Erfolg gewertet? Findet nicht lediglich eine Nutzungsumschichtung zwischen den beiden Fahrzeugen statt?

Antwort: Das Projekt wird als Erfolg gewertet, wenn die Nutzung des vorhandenen Fahrzeugs gleich bleibt und die Nutzung des E-Fahrzeugs dazukommt. Das Carsharing greift in Haiming eher schwer Fuß.

Meinung: Ein zweites Fahrzeug ist auf Dauer schwer vorstellbar.

Antwort: Der Projekt-Horizont ist 12 Monate.

Frage: Mit der aktuellen Förderung kostet ein kleines E-Auto derzeit 12.000 €. Sollte man das nicht lieber gleich kaufen? Das vorhandene Fahrzeug könnte man auf Niedergottsau stellen. Werden beide Fahrzeuge von der Gemeinde genutzt?

Antwort: Die Gemeinde nutzt das vorhandene Fahrzeug zu über 50 % und wäre mit einem E-Mobil ausreichend versorgt. Die Gemeinde würde in der Nutzung lediglich umswitchen.

Frage: Wie hoch ist der Anteil des Seniorenexpresses an der Nutzung?

Antwort: Das dürften ca. 25 bis 33 % sein.

Frage: Gibt es eine steigende Tendenz beim Seniorenexpress?

Antwort: Den Peak gab es bei den Impffahrten. Jetzt ist es wieder weniger.

Frage: Wo parkt man die Autos?

Antwort: Der Verein muss sich das überlegen. Ein E-Auto stünde aber bei den Ladesäulen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming gewährt dem Haiminger-Auto-Teiler e.V. einen zinslosen Vorschuss in Höhe von 4.500 €, damit der Verein für eine Probephase ein E-Auto anmieten kann. Nach Beendigung der

Probephase und Vorlage des wirtschaftlichen Ergebnisses entscheidet der Gemeinderat über die vollständige oder teilweise Rückforderung des Vorschusses.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 7: Rathaus Haiming – Errichtung einer PV-Anlage (Grundsatzbeschluss) und Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Sachverhalt:

Für das Rathaus war bereits 2015/2016 die Errichtung einer PV-Anlage beabsichtigt. Da sich das Rathaus im Nähebereich des Denkmals „Kirche Haiming“ befindet, war die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde erforderlich. Diese wurde nicht erteilt, mit der Begründung, dass ein Dach mit einer PV-Anlage das Denkmal zu sehr stört. Der Errichtung einer PV-Anlage lediglich auf der Nord-Ost-Seite des Rathauses (EDEKA-Seite) wäre zugestimmt worden. Die Sinnhaftigkeit einer halben PV-Anlage war nicht gegeben. Der Gemeinderat hatte deshalb beschlossen, die PV-Anlage stattdessen auf dem Dach des Kindergartens zu errichten.

Während des Jahres 2020 wurde der Stromverbrauch des Rathauses auf einen Cloud-Vertrag umgestellt. Mit diesem wird ein Teil der Stromproduktion von der PV-Anlage auf der Sporthalle rechnerisch für das Rathaus verwendet. Ein weiterer Teil wird für die Heizung des Feuerwehrhauses Haiming verwendet. Es verbleiben aber noch genügend Abnahmestellen, die nicht durch Eigenproduktion versorgt werden. Erhält das Rathaus eine eigene PV-Anlage, wird dieses Kontingent im Cloud-Vertrag für andere Objekte frei.

Die Bedeutung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen hat in den letzten 5 Jahren erheblich zugenommen und ist definitiv zur gesellschaftlichen, privaten und öffentlichen Aufgabe geworden. Der Strombedarf steigt enorm, gleichzeitig werden konventionelle Kraftwerke abgeschaltet. In der aktuellen politischen Diskussion wird insbesondere die öffentliche Verwaltung angehalten, ihre Objekte für die Erzeugung von PV-Strom zu nutzen. Hier besteht noch Potential auf weit über 100.000 Gebäuden. Der Anblick von PV-Anlagen auf Dächern ist mittlerweile üblich und die Zahl der PV-Anlagen wird noch deutlich zunehmen, der Anblick also alltäglich werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Absicht, das Rathaus mit einer vollen PV-Anlage (nicht nur auf der Nord-Ost-Seite) auszustatten, wieder aufgegriffen. Mit einem Grundsatzbeschluss soll nun ein neuer Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden. Wird diese Genehmigung erreicht, erfolgt ein konkreter Beschaffungsbeschluss.

Rechtliche Würdigung:

Das Rathaus ist ein permanenter Stromverbraucher (EDV, Beleuchtung) und trotz Umsetzung von Einsparmöglichkeiten durch energiesparende EDV und Leuchtmittel kommt der Jahresverbrauch nicht unter 12.000 kWh. Angesichts stark steigender Strompreise muss sich die Gemeinde aus dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit überlegen, ob sie hier ein Effizienzpotential heben kann. Durch die Eigenproduktion des Stromes und den Einsatz eines Stromspeichers könnte hier auf Dauer eine erhebliche Einsparwirkung erreicht werden. Ein Stromspeicher würde auch im Falle eines Stromausfalls eine wichtige Unabhängigkeit sicherstellen. Das Investment ist überschaubar und könnte 2022 in den Haushalt eingeplant werden. Die Gemeinde Haiming verfolgt als übergeordnetes Ziel die weitgehende Unabhängigkeit vom externen Strombezug. Die Erzeugung von Solarstrom auf kommunalen Dächern und Beteiligung der Gemeinde an den Anlagen belief sich im Jahr 2020 bereits auf knapp 214.000 kWh. Mit dieser Maßnahme, einer weiteren PV-Anlage an der Kläranlage und der Übernahme der Bürgersolaranlagen ab dem Jahr 2025 wird die Gemeinde Haiming die rechnerisch vollständige Versorgung mit Strom aus eigenen Anlagen erreichen.

Diskussion:

Frage: Darf der Denkmalschutz so etwas verhindern?

Antwort: Wegen der Nähe zum Denkmal „Kirche“ ist eine Erlaubnis erforderlich. Das Landratsamt entscheidet. Damals war die Gewichtung mit erneuerbaren Energien noch nicht so stark wie heute und dürfte die Entscheidungskriterien beeinflussen. Das Ziel einer Klimaneutralität geht nur mit umfangreichen Anstrengungen aller, insbesondere bei der Energieerzeugung.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming möchte vor dem Hintergrund der Energiewende, einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, sowie einer gewissen Unabhängigkeit von der öffentlichen Stromversorgung (Stromspeicher) eine PV-Anlage auf dem Dach des Rathauses errichten und dabei auch die der Kirche zugewandte Seite bestücken. Hierzu wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die Beschaffung der PV-Anlage erfolgt in einem eigenen Beschluss.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 8: Kindergarten St. Stephanus Niedergottsau – Erneute Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Beschaffung von Luftreinigungsgeräten**Sachverhalt:**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Antrag des Kindergartens St. Stephanus Niedergottsau auf Anschaffung von drei Luftreinigungsgeräten behandelt. Der Gemeinderat hatte folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat bietet dem Träger des Kindergartens St. Stephanus an, dass bei dessen Zustimmung in den Gruppenräumen des Kindergartens dezentrale raumlufttechnische Anlagen entsprechend der Kriterien des Förderprogramms des Bundes eingebaut werden. Bei Zustimmung durch den Träger wird der 1. Bgm. ermächtigt, die entsprechenden Planungen und Beschaffungen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens einzuleiten.

Mit 13:0 Stimmen.

Der Träger hat der Lösung nicht zugestimmt und in der Diskussion von allen Verantwortlichen die klare und eindeutige Aussage erhalten, dass mobile Luftreinigungsgeräte beschafft werden. Die wesentlichen Gründe sind eine schnellere Beschaffung und ein geringerer Planungs- und Montageaufwand. Daneben ist der Träger der Ansicht, dass Schule und Kita unterschiedliche Verhältnisse haben und nicht vergleichbar sind. Die zukünftige Entwicklung und Rechtslage bezüglich Corona ist nicht vorhersehbar. Der Träger bittet daher darum, dass der Gemeinderat einen Beschluss zur Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte fasst.

Da die Beschlussfassung vom Juli der Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte entgegensteht und die Zustimmung des Trägers nicht vorliegt, kann nach derzeitiger Rechtslage keine Beschaffung erfolgen. Der Träger hat aber mit seiner Ablehnung der Zustimmung einen neuen Antrag gestellt, der auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Rechtliche Würdigung:

Der Freistaat Bayern hat am 14.07.2021 ein Förderprogramm für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kita aufgelegt. Dies geschieht mit der Absicht, effektive Maßnahmen im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte mit dem Ziel der Sicherung des Regelbetriebs umzusetzen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist rückwirkend ab 01.05.2021 genehmigt. Eine Förderung kann wegen verbrauchter Haushaltsmittel eventuell doch nicht gewährt werden. In diesem

Fall trägt die Gemeinde dann die gesamten Kosten. Das Risiko wird als überschaubar angesehen, da die Anzahl der Räume für Bayern und die Fördermittel übereinstimmen.

Rahmenbedingungen für die Förderung

- Fördergegenstand ist die Beschaffung von **mobilen Luftreinigungsgeräten** sowie von **dezentralen Lüftungsanlagen**, soweit diese nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst ist.
- Mobile Luftreinigungsgeräte müssen mit **Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie** oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Der **staatliche Förderanteil liegt bei bis zu 50 %**, der **Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 Euro**.
- Gefördert wird die Beschaffung der Geräte im Zeitraum **vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022**. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab dem 1. Mai 2021 gilt als zugelassen.
- **Anträge können bis 31. Dezember 2021** gestellt werden.
- Die Förderfähigkeit nach diesem Programm ist **nicht** auf Räume beschränkt, welche durch Fensteröffnung nur schlecht oder gar nicht gelüftet werden können.

Haushaltsmittel sind für die Beschaffung nicht vorgesehen und werden über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die Kosten werden auf rund 15.000 € geschätzt. Die Förderung läge im Höchstfall bei 5.250 €.

Diskussion:

Frage: Der dB-Wert kommt über die Förderrichtlinie? Dann muss man eventuell zwei Geräte kaufen?
Antwort: Ja.

Meinung: Der hohe Energieverbrauch der Luftfilter ist bedenklich und gerade hat der Gemeinderat über Energiesparen diskutiert. Darüber hinaus stellen sie eine erhebliche Lärmquelle dar.

Frage: Der Träger möchte keine raumluftechnische Anlage. Ist der Träger nicht gleich Kita-Leitung?
Antwort: Die Kirchenstiftung ist der Träger. Diese hat alle betroffenen Personen beteiligt und eine einheitliche Meinung gefunden.

Meinung: Der Einbau einer raumluftechnischen Anlage dauert lange und ist schwierig umzusetzen. Die Kita hat sich die Geräte vorwiegend deswegen gewünscht, um eine Schließung abzuwenden. Die Sinnhaftigkeit der Geräte sei dahingestellt. Die Kinder bringt man nicht auf Abstand und sie haben deshalb ein Infektionsrisiko.

Filterwechsel und -entsorgung sind nicht zu unterschätzen und verursachen erhebliche Kosten. Die Kosten fallen im Wege des Defizitausgleichs letztlich bei der Gemeinde an.

Frage: Was sagt der Elternbeirat?

Antwort: Das ist nicht bekannt. Bei den Eltern ist die vordergründige Sorge, was passiert, wenn die Kita schließen muss. Eine Infektion ist mit den Geräten kaum verhinderbar. Anschaffungswirkungen sind überwiegend reine Spekulation.

Die Luftfilter haben eine andere Funktion als die raumluftechnische Anlage bei der Schule.

Ein Zusperrern von Kita und Schule ist schwer vorstellbar, denn das ginge danach, ob es sich um eine reiche oder arme Gemeinde handelt. Das Lüften bleibt sowieso. Die Kita-Fenster sind sehr groß und ermöglichen ein gutes Lüften. Sorgen wegen eines Infektionsrisikos sind in der Elternschaft nicht bekannt, sondern mehr vor einer Schließung. 10.000 € zum Beruhigen von Ängsten sind bedenklich.

Der Filterwechsel ist sowohl bei den Luftfilteranlagen als bei den raumluftechnischen Anlagen gleich aufwendig.

Frage: Ist es ein Problem, dass bei der Schule etwas gemacht wird und bei der Kita nicht?

Antwort: Das Angebot an die Kita war das gleiche wie für die Schule. Der Träger hat diese Lösung aber nicht angenommen.

Meinung: Bei der Schule haben wir einen coronaunabhängigen Nutzen. Bei der Kita geht es nur um die Angst vor der Schließung.

Meinung: Bei der Schule sind 1,5 m Abstand möglich, bei der Kita haben die Kinder viel mehr Nähe. Ein Luftfilter verhindert eine Infektion nicht, sondern vermindert höchstens das Ansteckungsrisiko. Luftfilteranlagen bestimmen vielleicht nur das Maß der Klassenquarantäne.

Meinung: Die dB-Grenze ist im Kindergarten Schwachsinn. Die Gemeinde könnte ja auch ohne Förderung etwas kaufen, wenn die beabsichtigte Lösung nicht förderfähig ist. Dann wäre die Überschreitung der dB-Grenze kein Problem.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beschafft für den Kindergarten St. Stephanus mobile Luftreinigungsgeräte im Rahmen des bayerischen Förderprogramms. Die Anzahl ergibt sich aus einer Raumberechnung und der Berücksichtigung der Förderkriterien (5 bis 6-facher Luftdurchsatz und Lärmwerte bis maximal 40 dB(A)). Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Beschaffung unter Nutzung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durchzuführen.

Mit 4:10 Stimmen (abgelehnt).

TOP 9: Onlinezugangsgesetz – Beschaffung eines Online-Dienste-Bundles zur Umsetzung des OZG

Sachverhalt:

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) hat der Bund die Digitalisierung der Verwaltung zur Top-Priorität gemacht und unmittelbaren Handlungsbedarf erzeugt. Der Freistaat Bayern unterstreicht seinerseits die Bedeutung und Ernsthaftigkeit des Themas, indem er seit 01.10.2019 Online-Dienste im kommunalen Bereich fördert. Gemäß OZG sollen Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Portale auch online anbieten.

Mit dem Bürgerservice-Portal bietet die Gemeinde Haiming bereits die wichtigsten Verwaltungsdienste online an. Mit dem Förderprogramm sollen weitere Online-Dienste angeboten werden.

Mit TOP 6 der Sitzung vom 21.01.2021 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass der 1. Bürgermeister den Förderantrag am 23.12.2020 wegen Antragsschluss 31.12.2020 im Wege des Eilgeschäfts gestellt hat. Die Förderstelle hat nun mitgeteilt, dass sie einen Gemeinderatsbeschluss braucht, da der Auftrag über 10.000 € und damit über der Kompetenz des Bürgermeisters gemäß Geschäftsordnung liegt.

Rechtliche Würdigung:

Mit dem Eilgeschäft wurde nur eine Antragstellung durchgeführt. Die Entscheidung zur Beschaffung letztendlich bei der AKDB ergibt sich zwar aus diesem Antrag, weil kein weiterer Anbieter in Frage kommt, gleichwohl wurde die Beschaffungsentscheidung an sich noch nicht getroffen.

Die staatliche Förderung beträgt 80% und damit 11.568 € aus dem Angebot über 14.460 €. Die Haushaltsmittel sind bereitgestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming baut ihr Online-Dienste-Angebot aus. Das Angebot der AKDB für ein Bundle von Diensten beläuft sich auf 14.460 €. Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung dieses Bundles unter der Voraussetzung, dass die Fördermittel gewährt werden. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen, sobald der Förderbescheid vorliegt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 10: Haunreiter Petra – Niederlegung des Ehrenamts einer Gemeinderätin

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Petra Haunreiter ist Antragstellerin und kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben. Sie ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne GRin Haunreiter).

Sachverhalt:

Das Gemeinderatsmitglied Petra Haunreiter hat am 02.08.2021 die Niederlegung des Ehrenamts einer Gemeinderätin erklärt. Sie hat in der Erklärung ihre Gründe angegeben.

Frau Haunreiter ist Stellvertreterin von Josef Emmersberger im Bau- und Umweltausschuss. Außerdem ist sie als Mitglied der Verbandsversammlung beim Wasserzweckverband Inn Salzach bestellt (Verbandsrätin).

Rechtliche Würdigung:

Das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist gemäß Art. 31 Abs. 2 GO ein Ehrenamt. Das Ehrenamt gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode am 30.04.2026.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO kann ein Ehrenamt grundsätzlich vorher nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Bei Gemeinderatsmitgliedern ist ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift allerdings nicht mehr erforderlich, da es reicht, dass ein Gemeinderat lediglich Gründe anführt, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Gemeinderatsstätigkeit nicht mehr erlauben (Art. 86 Satz 2 Ziffer 2 BayVwVfG; Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Solche Gründe hat Frau Haunreiter dargelegt.

Die Niederlegung stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung dar, über den der Gemeinderat zu beschließen hat und in dessen Vollzug ein Verwaltungsakt erlassen wird.

Bei Niederlegung des Amtes eines Gemeinderats rückt ein Listennachfolger nach (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Der nächste Listennachfolger ist Georg Sewald.

Für den Bau- und Umweltausschuss ist ein Nachfolger als Vertreter zu bestimmen und dabei der Stimmenproporz zu beachten (Mitglied der Niedergerner Liste).

Die Mitgliedschaft eines bestellten Mitglieds der Verbandsversammlung (Wasserzweckverband Inn Salzach) dauert 6 Jahre (Art. 31 Abs. 4 Satz 1 KommZG). Sie endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft (Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 KommZG) und damit mit Ablauf des 16.09.2021. Der Stimmenproporz ist hier nicht zwingend.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Gründe für die Niederlegung des Ehrenamts einer Gemeinderätin gegeben sind und stimmt der Entlassung aus dem Ehrenamt zu. Die Niederlegung wird mit Ablauf

des 16.09.2021 wirksam. Mit dem gleichen Tag scheidet Frau Haunreiter als Vertreterin im Bau- und Umweltausschuss und als bestelltes Mitglied der Verbandsversammlung beim Wasserzweckverband Inn Salzach aus.

Mit 13:0 Stimmen.

1. Bürgermeister Wolfgang richtet Dankesworte an Frau Haunreiter und überreicht ihr einen Blumenstrauß. Felix Freiherr von Ow richtet für die Niedergerner Liste ebenfalls Dankesworte an Petra Haunreiter.

TOP 11: Anfragen

GR Mooslechner: Der Landkreis sollte angeschrieben werden, dass der Radweg von Bergham nach Oberloh bei der Abzweigung nach der Brücke oft mit Kies überschüttet ist. Der Bankettstreifen müsste dazu befestigt werden. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Frau Urban vom Landratsamt wurde bereits angeschrieben. Aber es tut sich noch nichts. Die Stelle liegt außerhalb des Gemeindegebiets. Betroffen sind aber überwiegend Radfahrer aus Haiming.

GR Mooslechner: Die Parksituation an der Alten Schule sollte geordnet werden. Die Autos parken bereits im Grünstreifen und die Feuerwehr kann manchmal kaum mehr ausfahren. In dem Bereich sollte ein Halteverbot ausgesprochen werden.

GR Prostmaier: Der Salzachradweg nach Burghausen wurde in der Bürgerversammlung angesprochen. Man sollte mit Burghausen gemeinsam mehr Druck in der Öffentlichkeit aufbauen. In den Alpen geht das auch, dass solche Wege geschaffen werden. Die Eigenverantwortung der Nutzer muss auch gesehen werden. Über die Presse sollte kommuniziert werden, dass der Radweg für Haiming wichtig ist. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: In der Bürgerversammlung wurde die Situation bereits ausführlich erläutert. Burghausen, Tittmoning, das WWA und das Flussbauamt stehen bereits im Gespräch. Der überregionale Radweg hat neuralgische Punkte: Naturschutzgebiet Tittmoning und Steilhang unterhalb Krankenhaus. Dieser ist absturzgefährdet. Dazu erfolgt eine technische Untersuchung, wie das bewerkstelligt werden kann, dass der Weg gefahrlos benutzbar ist. Der Weg ist für Zwecke des Flussbauamts geeignet, weil er hochwasserfest ist. Es handelt sich überall um Burghauser Stadtgebiet. Im Haiminger Gebiet ist alles unproblematisch. Zur Höllenbachklamm: Bei dem Unglück war die erste Frage, wer die Leute da reingelassen hat. Ein Radweg wäre schön, aber es muss alles zusammenpassen. Es wird bereits über weniger gefährliche Zustände geklagt (siehe Radweg oben).

GR Niedermeier: Beim Plakatieren an den Anschlagtafeln wurde festgestellt, dass an den Tafeln Werbung hängt. Man sollte ein Schild mit Ablauftermin anbringen. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Nicht passende Aushänge werden entfernt.

GR Zauner: Vor kurzem stand in der Presse, dass es eine Förderung für Forstwege, Wirtschaftswege usw. gibt. Ist das Programm für die Gemeinde (Flurbereinigungsstraßen, Forstwege, Auwege) nutzbar? Der Grund für das Förderprogramm war, dass landwirtschaftliche Maschinen breiter werden. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Das Amt kommt auf die Gemeinde zu, da das Programm abschnittsweise umgesetzt wird. Es geht um eine Verbreiterung und nicht um eine Sanierung. Die Breite soll auf 4 bis 4,5 m kommen und auf 40 Tonnen Belastung ausgerichtet werden. Das ist diametral zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die meisten Wege sind bei uns bereits ausgebaut. Ein Ausbau auf 40 Tonnen Belastung ist eine gewaltige Herausforderung und der Grunderwerb problematisch.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer